

Blickpunkte

UNABHÄNGIGE ZEITSCHRIFT FÜR MENSCHEN UND IHRE RECHTE IM STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG



FOTO: PIMABY

Auf der Flucht. Strafvollzug und Hintergründe zur Haftunterbrechung

Die Flucht von InsassInnen während einer Haftunterbrechung hat in Teilen der Bevölkerung für Furcht gesorgt. Hintergründe und Zahlen in diesem Zusammenhang sollen Licht ins Dunkel bringen.

Ein Artikel in der Zeitschrift

Von Gregor Gneis

Tips, mit dem Titel „Zwölf

Ausbrüche aus Justizanstalt Asten verunsichern die Bevölkerung,“ führte am 7. November 2018 zu einer parlamentarischen Anfrage der NEOS an Justizminister Moser. Aus der Anfragebeantwortung vom 7. Jänner 2019 geht hervor, dass im letzten Jahr zwischen Jänner und Oktober insgesamt 180 Personen aus dem österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzug geflohen sind. 47 von ihnen sind noch immer auf der Flucht.

Fluchten von Jänner bis Oktober 2018

Alleine aus dem Maßnahmenvollzug der damaligen Justizanstalt Linz/Außenstelle Asten (seit 1. Jänner 2019 wird die Außenstelle als eine eigenständige Justizanstalt, Forensisches Zentrum Asten, geführt) flohen sieben Personen aus dem Maßnahmenvollzug, eine von diesen Personen sogar zwei Mal. Damit

führt unter den Maßnahmenvollzugsanstalten die Außenstelle Asten die Fluchtstatistik an, gefolgt von Wien-Mittersteig mit drei Fluchten sowie Göllersdorf mit einer Flucht. Alle Personen, die aus dem Maßnahmenvollzug flohen, konnten wieder festgenommen werden – bis auf eine. Fünf der insgesamt acht Fluchten geschahen in einer Nachbetreuungseinrichtung, zwei während eines begleiteten Ausganges (darunter auch die Person, nach der immer noch gefahndet wird) und eine während eines unbegleiteten Ausganges.

Aus der Strafhaft der Außenstelle Asten gelang in demselben Zeitraum insgesamt fünf Personen während des gelockerten Vollzugs die Flucht. Drei konnten wegen nicht verschlossenen Aufenthaltsräumen bzw. Toren untertags fliehen und zwei flohen während der Arbeit. In absoluten Zahlen (Straf- und Maßnahmenvollzug) entkamen die meisten Personen aus

Psychiater soll Häftling geohrfeigt haben

Wie der Kurier berichtet, wird ein Psychiater in Asten beschuldigt, einen Insassen während einer Sitzung geohrfeigt zu haben. Mehrere Zeugen bestätigen den Übergriff. Der Staatsanwaltschaft Wels wurde eine Sachverhaltsdarstellung übermittelt, die Ermittlungen dauern noch an.

Kritik an Reform der Mindestsicherung

Die geplante Reform der Mindestsicherung sieht vor, dass StraftäterInnen, die zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden, für die Dauer dieser Strafe keine Sozialleistungen beziehen dürfen. Irmgard Griss kritisierte diese Pläne im Jänner scharf: „Denn es besteht die Gefahr, dass bedingt verurteilte Straftäter wieder straffällig werden, einfach deshalb, weil sie etwas zum Leben brauchen.“ In der ORF Pressestunde vom 3. Februar 2019 betont Sozialministerin Hartinger-Klein, dass bei Häftlingen und Behindertenwohngemeinschaften die Pläne noch überarbeitet werden. Sie verhandle gerade mit der ÖVP, damit auf die vorgesehene Streichung der Sozialleistungen für die Dauer der Freiheitsstrafe verzichtet wird. [apa; orf.at]

Jarolim fordert mehr Geld für Justiz

In einer Pressekonferenz am 18. Jänner 2019 kritisierte SPÖ-Justizsprecher Hannes Jarolim die besorgniserregenden Zustände der Justiz. Auch im Maßnahmenvollzug gebe es „erschütternde Zustände“. Die Qualität der Gutachten variiert stark, die Bezahlung ist schlecht und viele der Gutachter sind weit über 60 Jahre alt. Die SPÖ plant gemeinsam mit anderen Oppositionsparteien eine Enquete zum Maßnahmenvollzug. [apa]

Dr. Karl Renner Preis für Janka Reportage

Für ihre Reportage „Misshandelt: Vom Jugendheim zu einer Mörderin gesteckt“ über Walfried Janka, die als Kind einer wegen Mordes vorbestraften Pflegemutter übergeben wurde, erhielt Yvonne Wilder den Dr. Karl Renner Publizistikpreis 2018. [apa]

1. Bildunterschrift zur Grafik:
Fluchten aus dem Strafvollzug 2016-2018. Credits: BMVRD

Übergabe der Unterschriften der SPÖ mit Muna Duzdar und Hannes Jarolim, Markus Drechsler, Katharina Beclin, Elisabeth Wintersberger uvm

der Strafhaft in Wien-Simmering (19), gefolgt von Salzburg und Ried im Innkreis (16 und 15). 46 von diesen aus der Strafhaft geflohenen Personen befinden sich noch immer auf der Flucht. Im Vergleich zu den vorangegangenen Jahren ist die Zahl der Fluchten jedoch rückläufig: Im Jahr 2016 flohen insgesamt 191 InsassInnen, 2017 waren es 197 und von Jänner bis Oktober 2018 gelang 180 Person die Flucht aus dem Strafvollzug. Dabei steigt die Anzahl der Personen im Straf- und Maßnahmenvollzug kontinuierlich an. Während die Zahl der InsassInnen des Strafvollzugs von 2016 auf 2018 um durchschnittlich ein Prozent stieg, explodierten die Zahlen im Maßnahmenvollzug in demselben Zeitraum um durchschnittlich insgesamt 17 Prozent. Obwohl sich also immer mehr Personen im österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzug befinden, sind die Fluchtzahlen rückläufig. Dabei entkommen manche wohl auf Dauer, denn 23 Geflüchtete aus dem Jahr 2016 und 33 aus dem Jahr 2017 konnten bis heute nicht wieder festgenommen werden.

Sprachliche Unterschiede einer Flucht

Flucht ist nicht mit einem Ausbruch aus dem geschlossenen Bereich eines Gefängnisses oder einer Maßnahmenvollzugsanstalt gleichzusetzen. Grundsätzlich unterscheidet man im Justizwesen zwischen drei verschiedenen Arten von Flucht:

1. Ausbruch: Flucht aus dem geschlossenen Bereich einer Justizanstalt.
2. Entweichung: Eine Person verlässt den nicht geschlossenen Bereich einer Justizanstalt oder den begleiteten Aufenthalt außerhalb einer Justizanstalt auf unerlaubte Weise.

3. Nichtrückkehr: Nichterfolgte (oder aber auch nur verspätete) Rückkehr von einem unbegleiteten oder unbewachten Aufenthalt außerhalb der Justizanstalt. Wer also zu spät von einem unbegleiteten Aufenthalt zurückkehrt, scheint in der Statistik der Justiz ebenso als Geflüchteter auf wie jemand, der überhaupt nicht mehr zurückkehrt.

Es muss also nicht gleich der Hub-schrauber sein, der filmreif über den Gefängnisdächern kreist oder das Loch in der Wand, durch das sich der oder die Flüchtende hindurchzwängt. Die Fluchten aus Asten des letzten Jahres werden wohl auch keinem Hollywoodregisseur als Filmstoff dienen, denn sämtlichen Fluchten aus dem Forensischen Zentrum Asten ist gemein, dass sie während einer genehmigten Unterbrechung der Unterbringung gemäß § 166 StVG stattfanden.

Das Strafvollzugsgesetz und die Unterbringung in einer „Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher“

StVG steht kurz für Strafvollzugsgesetz oder im Langtitel für Bundesgesetz vom 26. März 1969 über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen. Das Gesetz regelt Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Abwicklung des Strafvollzugs, die Behandlung der InsassInnen und den Besitz von Gegenständen, wie beispielsweise Geld (nicht erlaubt), Kleidung (teilweise eigene erlaubt), die Art der Verpflegung (sie muss „schmackhaft“ sein). Es regelt sogar Arbeit und Kommunikation von InsassInnen nach außen, wie Briefverkehr und Telefongespräche.

Natürlich wurde das Gesetz seit 1969 mehrfach novelliert, wie auch der oben genannte § 166. Er ist seit 1. Jänner 2010 in Kraft und regelt die Unterbringung nach § 21 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB). Das StVG regelt somit auch die Unterbringung jener Personen, die zwar zurechnungsfähig sind, aber aufgrund der bestehenden Regelung im StGB in einer „Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher“ inhaftiert werden, da sie als psychisch krank eingestuft wurden. § 21 Abs. 1 StGB schreibt eine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher vor, wobei in diesen Fällen die Zurechnungsfähigkeit des Täters oder der Täterin ausgeschlossen ist. Da einer Bestrafung nach dem österreichischen Strafrecht die Schuld des Täters oder der Täterin zugrunde liegen muss, werden diese Personen nach § 21 Abs. 1 StGB im Maßnahmenvollzug untergebracht, „wenn nach [der] Person, nach [ihrem] Zustand und nach der Art der Tat zu befürchten ist, dass [sie] sonst unter dem Einfluss [ihrer] geistigen oder seelischen Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde“ (§ 21 Abs. 1 StGB). Aber zurück zu § 166 StVG, Unterbringung nach § 21 Abs. 2 StGB. Diese Bestimmung schreibt vor, dass die Unterbrachten „entsprechend ihrem Zustand ärztlich, insbesondere psychiatrisch, psychotherapeutisch, psychohygienisch und erzieherisch zu betreiben“ sind und zwar in Hinblick auf die Erreichung der „Vollzugszwecke.“ Auch die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB dient der Erreichung der Vollzugszwecke. Was sind diese Vollzugszwecke zu deren Erreichung diese Menschen ihrem Zustand entsprechend zu betreiben sind?

Resozialisierung und Reintegration als Vollzugszwecke

Das StVG unterscheidet zwischen den „Zwecken des Strafvollzugs“ (§ 20) einerseits und jenen des Maßnahmenvollzugs, also der „Unterbringung“ (§ 164), andererseits. Zweck der Strafhaft ist das, was Gemeinhin als Resozialisierung oder Reintegration bezeichnet wird, also die Wiedereinführung von StraftäterInnen in die Gesellschaft. Außerdem soll die Strafhaft auch noch den Unwert der Straftat aufheben. Zweck der Unterbringung ist der Schutz der Gesellschaft vor weiteren Straftaten und die Resozialisierung der Unterbrachten. Der Gesetzgeber hat beim Erlassen des StVG wohl erkannt, dass der geschlossene Bereich des Straf- bzw. Maßnahmenvollzugs für sich alleine keine erfolgreiche Resozialisierung bewirkt. So schreibt das Gesetz neben beispielsweise der Realbewährung die Möglichkeit vor, die Unterbringung bzw. Freiheitsstrafe für eine gewisse Zeit zu unterbrechen.

Unterbrechung der Unterbringung

Wenn anzunehmen ist, dass der/die Unterbrachte während einer Unterbrechung der Unterbringung keine weiteren Straftaten begehen wird, kann eine solche Unterbrechung unter denselben Voraussetzungen ermöglicht werden wie bei der Strafhaft oder aber wenn das für die Behandlung oder zur Vorbereitung des/der Unterbrachten auf das Leben in Freiheit notwendig und zweckgemäß erscheint.

Die Unterbrechung kann mehrere Tage dauern und muss einen bestimmten Grund haben, wie beispielsweise eine lebensgefährliche Verletzung oder ein Begräbnis einer besonders nahestehenden Person, wichtige Familienangelegenheiten oder auch die Aufnahme einer Arbeit. Für eine untergebrachte Person muss vorher eine Prognose erstellt werden, wie lange sie sich noch im Maßnahmenvollzug befinden wird. Diese Zeit darf drei bzw. ein Jahr nicht übersteigen, da ansonsten eine Unterbrechung nicht möglich ist. Voraussetzung jeder

Unterbrechung ist weiters, dass eine Unterkunft und der Unterhalt außerhalb vom Straf- bzw. Maßnahmenvollzug gesichert sind. Von einer Unterbrechung ist die viel kürzere Möglichkeit des Ausgangs zu unterscheiden, der grundsätzlich nur bis zu 12 Stunden dauern darf und maximal zwei Mal im Vierteljahr stattfinden kann.

Die Beurteilung, ob eine Unterbrechung stattfindet, erfolgt durch die Anstaltsleitung, sie erhält als Entscheidungshilfe eine sogenannte Lockerungsprognose durch eine Expertengruppe. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, besteht die Möglichkeit einer Unterbrechung. Das bedeutet, dass eine Person für eine bestimmte Zeit den Maßnahmenvollzug verlassen kann und diese Zeit entweder alleine ist, durch Aufsichtspersonen begleitet wird oder aber in einer so genannten „Nachbetreuungseinrichtung“ betreut wird. Dadurch sollen Personen in einer entspannenden Umgebung auf eine eventuelle Entlassung aus dem Straf- und Maßnahmenvollzug vorbereitet werden und vorbereitet werden.

Fazit: Sind Unterbrechungen zu gefährlich?

Justizminister Moser schreibt in seiner Beantwortung der parlamentarischen Anfrage: „Die Vorfälle wurden zum Anlass genommen, die bisherigen Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie die internen Prozessabläufe und Grundlagen der Lockerungsentscheidungen einer eingehenden Evaluierung zu unterziehen. Im Konkreten wurde angeordnet, dass der Schlüssel des Betreuungspersonals bei begleiteten Lockerungen erhöht wird, damit eine ausreichende Aufsicht gewährleistet ist.“

Die Anzahl der Planstellen für JustizwachebeamtenInnen im Forensischen Zentrum Asten wurde von 40 im Jahr 2018 auf 60 im Jahr 2019 erweitert. Außerdem wird noch eine weitere Planstelle im allgemeinen Verwaltungsdienst hinzukommen. Dabei muss jedoch erwähnt werden, dass das Forensische Zentrum Asten als eigenständige Justizanstalt weit mehr InsassInnen aufnehmen soll als bisher – die Rede ist

von bis zu 300 Personen. Die Erhöhung des Personals wäre bereits aufgrund der Erhöhung der Kapazitäten erforderlich gewesen und ist somit nicht ausschließlich als eine unmittelbare Folge der vergangenen Fluchten zu werten. Auch die parlamentarische Anfrage der NEOS führt an, dass JustizwachebeamtenInnen die Fluchten auf zu niedrige Betreuungsschlüssel zurückführten. Irmgard Griss (NEOS) postete Anfang dieses Jahres auf Facebook: „Die Regierung redet immer von Sicherheit, wenn sie damit Ängste schüren kann. Sie unternimmt aber nichts, Ängsten vorzubeugen. Wir brauchen mehr Personal in der Justiz und Ressourcen für die Resozialisierung und Sozialisierung in den Gefängnissen, denn all diese Menschen werden wieder mit und unter uns leben“.

Um den in der Marktgemeinde Asten wohnenden Menschen die Angst zu nehmen und einen Raum für Informationsaustausch und Diskussion zu schaffen, wurde aufgrund der Fluchten aus dem Maßnahmenvollzug im vergangenen Jahr die Einrichtung eines Forensik-Beirats beschlossen, der regelmäßig zusammentreten und als Bindeglied zwischen der Justizanstalt und der Öffentlichkeit dienen soll. Genauere Umstände zu diesem Forensik-Beirat sind noch nicht bekannt. So ist noch unklar, wer in diesem Beirat vertreten sein wird und wie die genauen Aufgaben aussehen werden, die diesem Beirat zukommen sollen.

Die vergangenen Fluchten haben in der Bevölkerung für Besorgnis gesorgt und nicht dazu beigetragen, die Wichtigkeit und Wirksamkeit einer Unterbrechung der Freiheitsstrafe bzw. des Maßnahmenvollzugs hervorzuheben. Dabei darf man nicht vergessen, dass die Gesellschaft ein besonders hohes Interesse an einer erfolgreichen Resozialisierung bzw. Reintegration von StraftäterInnen hat. Um dieses Ziel erreichen zu können, muss die Selbständigkeit dieser Personen gestärkt werden und sie müssen auf ihre Zeit nach der Haft vorbereitet werden, dabei spielen Unterbrechungen des Straf- und Maßnahmenvollzugs eine wichtige Rolle.

Andererseits muss sichergestellt werden, dass InsassInnen nicht aus Strafvollzugsanstalten fliehen können. Fluchten sollten jedoch keinesfalls zum Anlass genommen werden, die Möglichkeit der Unterbrechung einzuschränken. Eine solche Einschränkung würde starke negative Auswirkungen auf den Reintegrationserfolg der InsassInnen haben. Unterbrechung und Sicherheit dürfen in diesem Sinne also nicht als gegenteilige Pole wahrgenommen werden. Denn schlechte Reintegration würde nicht zuletzt eine höhere Rückfallswahrscheinlichkeit und somit auch eine niedrigere Sicherheit bedeuten.

HG
Maxingstrasse
22-24/4/9
A-1130 Wien

Telefon/Fax
+43(1) 876 61 12
Mobiltelefon +43
(0)676/309 47 37

e-Mail
hg@graupner.at
www.graupner.at

Dr. Helmut Graupner

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen

In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam-Berlin-Bogotá-Genf-Jerusalem
Kapstadt-London-Paris-Prag-Stockholm-Sydney-Toronto-Vancouver

Heimaufenthaltsgesetz in der Nachbetreuung zum Maßnahmenvollzug?

Die Grundzüge zum HeimAufG

Das Heimaufenthaltsgesetz (HeimAufG) regelt die Voraussetzungen und die Überprüfung von Freiheitsbeschränkungen in Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie Krankenanstalten. Ausgenommen vom Geltungsbereich sind Psychiatrien (dort gilt das Unterbringungsgesetz) und Anstalten für geistig abnorme und entwöhnungsbedürftige RechtsbrecherInnen (Strafvollzugsgesetz). Das HeimAufG bietet den BewohnerInnen einen menschenrechtlichen Schutz. Denn freiheitsbeschränkende Schutzmaßnahmen unterliegen einer externen Kontrolle durch die BewohnerInnenvertretung und ggf. auch durch das Gericht.

HeimAufG in Nachsorgeeinrichtungen zum Maßnahmenvollzug?

Regelmäßig werden in Betreuungseinrichtungen auch Personen aufgenommen, bei denen eine Unterbrechung oder eine bedingte Nachsicht des Maßnahmenvollzugs unter Auflagen angeordnet wurde. Über Antrag der BewohnerInnenvertretung entschied kürzlich der Oberste Gerichtshof (OGH), dass ein Rechtsschutz psychisch Kranker in diesen Nachsorgeeinrichtungen durch das HeimAufG nicht besteht.

Zu den Entscheidungen

In der Entscheidung I (OGH 7 Ob 19/17w) ging es um eine Person, der nach mehreren Jahren im Maßnahmenvollzug ein „Probewohnen“ in einer Nachsorgeeinrichtung gewährt wurde (Unterbrechung der Unterbringung / „UDU“). Im Rahmen der Weisung wurde u.a. ein alleiniges Ausgehverbot erteilt und mussten Psychopharmaka „ohne Widerrede“ eingenommen werden. Der OGH entschied, dass die Person zwar nicht mehr im Maßnahmenvollzug sei, dieser aber fortwirke, da Verstöße gegen erteilte Auflagen von der Strafvollzugsbehörde durch Widerruf der Unterbrechung geahndet werden können. Nachsorgeeinrichtungen sind demnach nicht vom HeimAufG umfasst.

Im Verfahren II (OGH 7 Ob 7/18g) ging es um eine Person, bei der bereits eine bedingte Nachsicht des Maßnahmenvollzugs gewährt wurde. Das Personal der Einrichtung ordnete in der psychischen Krise ein Festhalten und ggf. ein Verbringen in einen versperrbaren Raum an, ohne hierfür eine Grundlage in der Weisung zu haben. Der OGH entschied, dass auch hier das HeimAufG nicht zur Anwendung gelangt, weil die zum Vorverfahren getroffenen Erwägungen auch für die bereits Entlassenen aus dem Maßnahmenvollzug gelten.

Anmerkung

Diese Entscheidungen des OGH sind für den Rechtsschutz psychisch Kranker bedauerlich, da eine effektive Kontrolle durchgeführter Freiheitsbeschränkungen nicht gewährleistet ist. Der OGH verweist darauf, dass ein derartiger Rechtsschutz durch eine Gesetzesänderung herbeigeführt werden muss. Dies ist ein weiterer Grund, dass eine Neufassung des Maßnahmenrechts dringend erforderlich ist.



Zum Autor:

Dr. Michael Halmich LL.M. ist Jurist und Bewohnervertreter im NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz. Er hat die beiden Rechtsmittelverfahren bestritten. Er referiert und publiziert u.a. zum Thema Recht und Psychiatrie.

michael.halmich@noelv.at

www.noelv.at / www.halmich.at

SIM – Die Leistungsbilanz 2018

Seit der Gründung im April 2016 setzt sich die SIM für Menschen im Maßnahmenvollzug ein und will zur Schaffung eines menschenrechtskonformen Maßnahmenvollzugs beitragen.

SIM, die Selbst- und Interessensvertretung für Menschen zum Maßnahmenvollzug, hat es sich zur Aufgabe gemacht, Menschen sowohl während, als auch nach ihrem Aufenthalt im Maßnahmenvollzug zu betreuen, sie zu unterstützen und sich für ihre Rechte einzusetzen. Die freiwillige Organisation wurde bereits im April 2016 gegründet und konnte bis zum heutigen Zeitpunkt relativ rasch und stark wachsen, konnte immer wieder neue Mitglieder finden.

Derzeit wird nach dem österreichischen Gesetz zwischen Straftätern gem. §21(1) StGB und gem. §21(2) StGB unterschieden. Ist der Tatbestand des §21(1) StGB erfüllt, so gilt der jeweilige Straftäter als unzurechnungsfähig. Handelt es sich hingegen um einen Straftäter gem. §21(2) StGB, so gilt dieser als zurechnungsfähig. Laut Gesetz hat das Gericht die jeweiligen Straftäter in eine Anstalt für „geistig abnorme Rechtsbrecher“ einzuweisen. Dabei wissen die Betroffenen allerdings nie genau, welchen Zeitraum sie tatsächlich in der Justizanstalt verbringen

müssen und somit von der Außenwelt abgeschottet sind. Um feststellen zu können, um welchen Tatbestand es sich im konkreten Fall handelt, werden gerichtliche

Verfahren abgehalten, sowie Sachverständigen-Gutachten eingeholt, welche jedoch eher von geringer als hochwertiger Qualität sind. Die Akten werden meist bloß so schnell wie möglich durchgekaut. Aus diesem Grund müssen psychisch kranke Menschen unverhältnismäßig lange Zeit, oftmals Jahrzehnte, in Justizanstalten oder Psychiatrien verbringen. In Österreich fehlt es schlicht und einfach an einem Maßnahmenvollzugs-Gesetz, das die nötigen rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen würde. Da momentan derart fragwürdige Umstände im Maßnahmenvollzug herrschen, kam es bereits zu mehreren Verurteilungen durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Am 01.09.2018 waren es österreichweit insgesamt 525 Menschen, die sich gem. §21(1)StGB im Maßnahmenvollzug befanden, von welchen sage und schreibe 96 Klienten der SIM sind. Gem. §21(2) StGB waren es im letzten Jahr 406 Menschen, von welchen die SIM exakt 120 betreut.

Was genau tut SIM? Wer steckt hinter SIM?

Was genau tut die SIM eigentlich? Eine wichtige Unterabteilung der SIM stellt die Zeitschrift „Blickpunkte“ dar, die für die Untergebrachten, deren Angehörige und andere Interessierte geschrieben und ihnen gratis zur Verfügung gestellt wird. Dadurch soll allen Betroffenen vermittelt werden, dass Hoffnung besteht, dass andere Menschen sich für sie einsetzen und gemeinsam an bestehenden Problemen gearbeitet wird. Die Zeitschrift hat bereits ein breites Publikum, das stets weiter über den Maßnahmenvollzug informiert und aufgeklärt wird. Zudem verfassen Untergebrachte selbst Artikel, um Einblick in ihren Alltag zu gewähren. Der Obmann der „Blickpunkte“ hält des Öfteren Vorträge in der Öffentlichkeit, wie etwa am Juridicum, oder nimmt an Podiumsdiskussionen teil. Die Zeitschrift „Blickpunkte“ hat derzeit 20 ehrenamtliche Mitglieder. Alles in Allem engagieren sich derzeit 58 Freiwillige für die SIM, davon 14 Juristen, 18 Klientenbegleiter, 20 Mitarbeiter der Blickpunkte und weitere Ehrenamtliche für administrative Aufgaben.

Von enormer Bedeutung sind mit Garantie die Klientenbegleiter. Wie bereits erwähnt, werden die Menschen während ihres Aufenthaltes in den Justizanstalten von Freiwilligen unterstützt, betreut und begleitet. Dabei ist stets zwischen der rein sozialen Komponente und der rechtlichen Komponente zu unterscheiden. Die Klientenbegleiter besuchen die Untergebrachten im Schnitt einmal im Monat, betreuen sie persönlich, bauen eine Beziehung zu ihnen auf. Sie geben ihnen die Möglichkeit neue soziale Kontakte zu knüpfen. Diese enge Verbundenheit besteht aber nicht nur während, sondern auch nach der Haft. Die Klientenbegleiter sind nämlich auch nach der Entlassung ihrer Schützlinge um deren Resozialisierung bemüht und helfen ihnen sowohl bei der Wohnungs-, als auch bei der Arbeitssuche.

Im vergangenen Jahr kam es in etwa zu 800 Besuchen der Klientenbegleiter in Justizanstalten im gesamten Bundesstaat. Grundsätzlich kommt es erstmals entweder zu einer telefonischen oder brieflichen Anfrage durch die zukünftigen Klienten, manchmal auch durch deren Angehörige. Im Jahr 2018 erhielt man rund 4500 Anrufe. Es besteht enorm hoher Bedarf. Danach reagieren die Freiwilligen Mitarbeiter

58

FREIWILLIGE

natürlich sofort, indem sie etwa einen Briefwechsel starten oder die Untergebrachten besuchen. Zudem werden auch Juristen als Rechtsbeistände für die Klienten engagiert. Sie leisten Hilfestellung

in Bezug auf die Strafverfolgung, informieren die Klienten und klären sie über ihren Rechtsschutz auf. Mittlerweile gibt es ein monatliches Angehörigentreffen in Wien, um weiter zu informieren, sich weiter auszutauschen und alles Mögliche zu tun, damit das System endlich reformiert wird.

Gemeinsam mit zehn anderen Organisationen wurde im vergangenen Jahr die „Plattform Maßnahmenvollzug“ gegründet und eine Bürgerinitiative ins Parlament eingebracht, um den derzeit herrschenden Missständen im Maßnahmenvollzug zu trotzen und endlich einen menschenrechtskonformen Maßnahmenvollzug zu schaffen.

Im Laufe des letzten Jahres wurden auch diverse Veranstaltungen abgehalten. So etwa der Gefängnislauf, an welchem 191 Menschen teilnahmen und rund um die Mauern der Justizanstalt Floridsdorf liefen. Man lief für den guten Zweck. Die Spenden in Höhe von etwa 18.000€ wurden den Angehörigen von Strafgefangenen gewidmet.

Eine weitere Veranstaltung war die Power Parade im Juni 2018. Menschen zogen durch die Straßen Wiens, um zu zeigen, dass man nur gemeinsam etwas erreichen kann und um die Individualität einer jeden Person zum Ausdruck zu bringen. Die Veranstaltung stand unter dem Motto „Alle für Alle“. Das Ziel der Power Parade war es, Menschen mehr Bewusstsein für Menschen mit jeglicher Art von Behinderung einzuräumen. Diverse Fälle, mit denen sich die SIM auseinandersetzt, werden medial begleitet. Nicht selten werden also Beiträge im Fernsehen ausgestrahlt.

Die finanziellen Mittel von SIM

Die SIM besteht nur aus ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Organisation erhält keinerlei Förderungen oder Subventionen vom Staat, sondern hält sich lediglich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden am Leben. So werden die Fahrtkosten, um bspw Besuche in der Justizanstalt Stein (NÖ) abzuhalten, nicht vergütet. Die Mitarbeiter haben für alles selbst aufzukommen und erhalten keinerlei Bezahlung. [sh]

800

BESUCHE

rd 4500

ANRUFEN

Walfried Janka – Endlich Gerechtigkeit?

Ein grausameres Schicksal als das des Walfried Janka kann man sich wohl kaum vorstellen. Nun sollen die Verantwortlichen die Konsequenzen tragen.

Bereits in der letzten Ausgabe der „Blickpunkte“ wurde über das Schicksal des Walfried Janka berichtet. Vom Jugendamt wurde er zu einer Pflegemutter gesteckt, die eine verurteilte Kindesmörderin war, die ihn misshandelte, ans Bett fesselte, ihm verschimmeltes Brot zum Abendessen vorsetzte und ihn in einen dunklen Raum einsperrte. Da Walfried Janka im Jugendalter als „geistig schwerst behindert“ eingestuft wurde, musste er in die Psychiatrie. In der Hoffnung von den Qualen, die ihn im Haus seiner Pflegemutter widerfahren waren, befreit zu werden, wurde er nur enttäuscht und geriet erneut in ein Netzwerk aus Gewalt und Misshandlung.

Da nun eine Amtshaftungsklage gegen das Land Steiermark eingebracht werden soll, musste ein psychiatrisches Gutachten erstellt werden. Dieser Aufgabe nahm sich Dr. Prosenz an.

Die Diagnose des Walfried Janka

Das forensisch psychiatrische Gutachten lautet wie folgt:

1. Es besteht ein Zustand nach schweren jahrzehntelangen Misshandlungen psychischer und physischer Art in der Kindheit und Jugend inklusive sexuellen Missbrauchs.
2. Durch die Isolation ist es zu einer massiven Verzögerung der Persönlichkeitsentwicklung und der Bildung gekommen.
3. Es liegen Teilleistungsschwächen nach Schulbildungsmängeln vor. Bestimmte Dinge, auch einfache Schulfertigkeiten, sind im Erwachsenenalter nicht mehr zu erlernen. So ist es Walfried Janka nicht möglich, Summen wie 21+9 auszurechnen. Dahingegen sind auch Teilleistungstärken vorhanden. So hat er etwa eine unglaubliche Merkfähigkeit. Er kann sich komplizierte Inhalte und Materien etwa ein einziges Mal anschauen und diese dann auswendig wiedergeben.
4. Alkoholmissbrauch. Derzeit ist er abstinent.
5. Es herrscht ein Zustand nach 16 Jahren Haft nach Tötungsdelikt.
6. Es besteht eine mangelhafte soziale Eingliederung aufgrund der Folgen der Entwicklungsverzögerung.

Zudem hat der Psychiater eine weitere Diagnose gestellt. Eine „Me Too“ Störung, wie sie Dr. Prosenz bezeichnet. Vor allem in letzter Zeit kam es vermehrt zu Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs, allerdings waren es meist Fälle, die schon mehrere Jahre zurückliegen. Bis zum heutigen Zeitpunkt ist dies ein gesellschaftliches Tabuthema, die Opfer schämen sich, haben nicht die nötige Kraft, um sich sofort an die Polizei zu wenden.

Außerdem weist Walfried Janka autistische Züge auf, hat aber nicht den Hintergrund eines Autisten. Ob das an der jahrelangen Isolation liegt, daran, dass er nie altersadäquaten Reizen ausgesetzt war, er also nie „Blödeleien“ mit anderen Kindern anstellte, ist ungewiss.

Von Beginn an wurde Walfried Janka enorm in seinem Entwicklungsprozess behindert. Er ist in ein Netzwerk aus Gewalt, Unterdrückung und sexueller Misshandlung geraten. Schon während der Volksschulzeit wurde er stets von seiner Mutter am Lernprozess gehindert. Sowohl die Schulbehörde, als auch die Jugendbehörde haben schließlich eine komplette Fehlmaßnahme getroffen und den jungen Buben in eine Sonderschule gesteckt, woraufhin er anschließend in eine Anstalt für „geistig schwerst behinderte Jugendliche“ versetzt wurde. Er wurde mit anderen Jugendlichen zusammengesteckt, die aufgrund wirklicher hirnorganischer Probleme nicht in der Lage waren, lesen oder schreiben zu lernen. Walfried Janka wäre dies jedoch sehr wohl möglich gewesen. Jedoch wurde es ihm verwehrt.

Aufgrund all dieser unglücklichen Umstände, der Tatsache, dass er vom System „downgegradet“ wurde, war es ihm weder möglich einen Schulabschluss zu machen, noch einen Beruf zu erlernen. Er wurde also um seine Verdienstmöglichkeiten gebracht und dies bestimmt nicht aus Eigenverschulden.



Bei der Pressekonferenz, im Cafe Landtmann präsentieren Markus Drechsler, Walfried Janka und Dr. Prosenz die Ergebnisse der Begutachtung

Amtshaftungsklage und zu kurz bemessene Verjährungsfristen

Mithilfe einer Fundraising Kampagne konnte das notwendige Startkapital für die Amtshaftungsklage gegen das Land Steiermark aufgestellt werden. Insgesamt gab es 200 Einzelspender, die gemeinsam etwa 20.000€ aufbrachten. Es wird keine Einzelklage geben, da alles im Auftrag des Landes Steiermark geschehen ist. Noch nicht geklärt ist jedoch, ob es auch eine Klage gegen die Kreuzschwestern geben wird, von denen Janka ebenfalls sexuell misshandelt wurde.

Das große Problem im Zusammenhang mit dieser Klage stellen die Verjährungsfristen dar, die relativ kurz bemessen sind. Jedoch ist es so, dass der Einwand der Verjährung einerseits nicht gestellt werden müsste und es andererseits bereits mehrere OGH-Urteile gibt, in denen die Verjährung gehemmt wurde. Das war vor allem dann der Fall, wenn besondere Umstände vorlagen, die Betroffenen also nicht in der Lage waren, ihre Ansprüche geltend zu machen. Hier handelt es sich bestimmt um einen Sonderfall, da Walfried Janka über Jahre hinweg psychischen und physischen Qualen ausgesetzt war. Zudem muss bedacht werden, dass er um seine Verdienstmöglichkeiten gebracht wurde.

Im Rahmen der Pressekonferenz bedankte sich Walfried Janka bei seinen Spendern und bei anderen Menschen für deren Anteilnahme und Unterstützung auf diversen sozialen Netzwerken, wie Facebook oder Twitter. Es bleibt nun nur noch zu hoffen, dass das Land Steiermark positiv auf die Klage reagiert und ihm nicht noch mehr Steine in den Weg gelegt werden.

1934 wurde Alcatraz als Staatsgefängnis wiedereröffnet



Alcatraz – The Rock war mehr als nur ein Gefängnis

Das bis heute bei TouristInnen beliebte ehemalige Gefängnis blickt auf eine lange Geschichte zurück und diente nicht nur als Unterbringung für notorische Verbrecher

Alcatraz, das berühmte Gefängnis auf einer kleinen Insel in der Küste von San Francisco, diente für mehr als hundert Jahre als Gefängnis. Insassen wie Al Capone oder Robert Stroud verliehen dem Gefängnis seinen berühmtesten Ruf und bis heute ist Alcatraz eine der beliebtesten Sehenswürdigkeiten San Franciscos. Was viele jedoch nicht wissen, ist, dass die Insel nicht nur als Gefängnis verwendet wurde. Alcatraz wurde zum Symbol der BürgerInnenrechtsbewegung der UreinwohnerInnen Amerikas Ende der 1960er Jahre. Den grauen Gefängnismauern zum Trotz erblühten auf Alcatraz zahlreiche Blumen und auch Tiere machten es sich auf Alcatraz gemütlich. Heute ist Alcatraz Teil des nationalen Golden Gate Erholungsgebiets. Die Insel Alcatraz ist mehr als 10.000 Jahre alt. Damals kam die aus Sandstein bestehende Insel im Pazifik zum Vorschein. Die daraus entstandene Flut verwandelte das sich dort befindende Tal in die heutige San Francisco Bucht. Die ersten Menschen betraten Alcatraz vor ca. 3.000 Jahren. Menschen, die in der Nähe der Bucht lebten, machten sich mit ihren Kanoes auf den Weg nach Alcatraz, um dort nach Eiern zu suchen und vom Ufer der Insel aus zu fischen. Im Jahr 1775 segelte der Entdecker Juan Manuel de Ayala in die Bucht von San Francisco und benannte die Inseln, darunter auch die Insel Alcatraz.

Von Anna Karrer

Eine kleine Insel als Schlüssel zur militärischen Verteidigung

Nachdem Alcatraz sehr lange im Besitz von Mexiko gewesen war, kaufte im Jahr 1847 John Charles Fremont, der Militärbefehlshaber von Kalifornien, die Insel für die Vereinigten Staaten. Vom Goldrausch an der Westküste angezogen, kamen immer mehr Menschen nach San Francisco. Bis zum Jahr 1849 wuchs das ehemalige 300-Seelen-Dorf San Francisco zu einer für damalige Verhältnisse große Stadt mit mehr als 20.000 Einwohner. Um die Bucht von San Francisco von unerwünschten Eindringlingen zu schützen, wurde 1850 beschlossen, eine Dreipunkte-Verteidigungsstrategie zu entwickeln. Neben den zwei massiven Festungen an dem jeweiligen Ende der Golden Gate Bridge diente Alcatraz als dritter Verteidigungspunkt. Im Jahr 1853 begann die Regierung mit dem Erbau der Festung auf Alcatraz. Der Leuchtturm auf Alcatraz, der 1854 in Betrieb genommen wurde, war der erste Leuchtturm an der pazifischen Küste. Als der amerikanischen Bürgerkrieg 1861 ausbrach, befanden sich auf Alcatraz 111 Glattrohrkanonen, Reihen von offenen Geschützstellungen und ein befestigtes Eingangstor, das die Einfahrt schützte. Die ersten Häftlinge auf Alcatraz waren unter anderem gefangengenommene Soldaten der Konföderierten, Soldaten, die wegen Desertation,



FOTO: © JENIFER MORRIS/NEW ENGLAND CENTER FOR INVESTIGATIVE REPORTING

Alcatraz galt als Endstation für notorische Verbrecher

Diebstahl, Vergewaltigung oder Mord verurteilt worden waren, und auch Ureinwohner, die in den zahlreichen Kriegen wie dem Spanisch-Amerikanischen Krieg im 19. Jahrhundert in Gefangenschaft kamen. Ende des 19. Jahrhunderts beendeten neue Militärtechniken die Notwendigkeit einer Festung wie Alcatraz, 1915 wurde Alcatraz zum Militärgefängnis. Nachdem die Zuständigkeit für die Insel vom Kriegsministerium zum Justizministerium wechselte, wurde Alcatraz 1934 als Staatsgefängnis wiedereröffnet.

Alcatraz, das Hochsicherheitsgefängnis für notorische Verbrecher

„Sie haben das Recht auf Essen, Bekleidung, Unterkunft und medizinische Versorgung. Alles Andere ist ein Privileg.“ Diese Regel war die fünfte Regel auf Alcatraz und beschreibt die Lebenssituation auf Alcatraz sehr passend. Von der Wiedereröffnung als Staatsgefängnis im Jahr 1934 bis zur Schließung im Jahr 1963 waren insgesamt 1.545 Männer auf Alcatraz untergebracht. Das Gefängnis war nie ausgelastet, die durchschnittliche Anzahl von Häftlingen betrug 260, das Maximum war 302. Auf Alcatraz standen 336 Zellen zur Verfügung. Obwohl nur einige von den Häftlingen als sehr gefährlich galten, hat Alcatraz bis heute den Ruf als Gefängnis für Schwerverbrecher. Vor allem Häftlinge wie Al „Scarface“ Capone, „Doc“ Barker, George „Machine Gun“ Kelly oder Robert Stroud, der „Vogelmann von Alcatraz“, besicherten Alcatraz seinen bis heute berühmten Ruf. Die meisten der inhaftierten Männer wurden nach Alcatraz gebracht, nachdem sie in anderen Gefängnissen wiederholt Probleme verursacht hatten. Die Lage des Gefängnisses auf einer Insel erschwerte es Häftlingen erfolgreich aus dem Gefängnis auszubrechen. Um das Risiko weiter zu reduzieren, griff die Gefängnisleitung auf einen einfachen aber zugleich genialen Trick zurück: Häftlin-

gen auf Alcatraz stand nur heißes Wasser zum Duschen zur Verfügung. Was auf den ersten Blick empathisch wirkt, hatte aber einen triftigen Grund. Das Wasser in der Bucht von San Francisco war rund um das Jahr sehr kalt und Männer, die es geschafft hätten aus dem Gefängnis zu entkommen, wären spätestens beim Erreichen des Ufers der Insel am eiskalten Wasser gescheitert, da sie diese Wassertemperaturen nicht gewohnt waren. Das heiße Wasser war also nur ein Mittel, um Abhärtung zu verhindern.

Trotz dieses Hindernisses gab es insgesamt vierzehn Ausbruchsversuche auf Alcatraz. Der wohl bekannteste ist der Ausbruch im Juni 1962. Nach Monaten intensiver Planung und Observierung des Gefängnisses schafften es die Häftlinge, Frank Morris und die Gebrüder John und Clarence Anglin, zu entkommen. Sie hatten in monatelanger Arbeit ein Loch aus ihrer Zelle Richtung Freiheit gegraben und zur Ablenkung lebensgroße Attrappen aus einer selbstgemachten Zementmischung gebastelt, die sie in ihre Betten legten, als sie ausbrachen. Am

Ufer angekommen, benutzten sie alte Regenmäntel als eine Art Schlauchboot um nach San Francisco zu schwimmen. Obwohl ihre Leichen niemals gefunden wurden, wird angenommen, dass sie ertranken. Andere Ausbruchsversuche endeten oft damit, dass die Inhaftierten nach einigen Stunden wieder zurück ins Gefängnis kamen, weil sie das eiskalte Wasser des Pazifiks unterschätzt hatten.

Ein Gefängnis für Erwachsene, ein Spielplatz für Kinder

Obwohl es weder weibliche Inhaftierte noch weibliches Wachpersonal auf Alcatraz gab, nannten trotzdem einige Frauen und Kinder Alcatraz ihr Zuhause. Diese Frauen und Kinder waren die Familienangehörigen des Gefängnispersonals und lebten in unmittelbarer Nähe von verurteilten Verbrechern. Am Morgen fuhren die Kinder mit der Fähre



FOTO: © MEREDITH NIERMAN/WGBH NEWS

Selbstgemachte Attrappen lenkten die Wächter während des Ausbruchs 1962 ab



FOTO: © ANNA KÄRRER

Die genaue Zelle von Al Capone ist bis heute nicht bekannt



FOTO: © ANNA KÄRRER

In den Isolationszellen in Block D herrschte komplette Dunkelheit

in die Stadt, um zur Schule zu gehen und am Abend kamen sie wieder zurück auf die Insel. „Als Kinder war das für uns ganz normal“, erzählte Steve Mahoney, heute in seinen Sechzigern, in einem Interview InsideEdition.com. Als Kinder spielten sie Baseball und ließen Drachen steigen, sie fuhren mit den Fahrrädern auf der Insel herum und fütterten kleinen Haien Brot. „Für uns war es ein großer Spielplatz“, erzählt Mahoney. Er lebte auf der Insel bis er sechs Jahre alt war, als das Gefängnis im Jahr 1963 schloss, verließen er und seine Eltern die Insel. Ähnliche Kindheitserinnerung haben viele der Kinder, die damals auf Alcatraz lebten. Die meisten der dort lebenden Familien schlossen nicht einmal die Tür zu ihren Häusern oder Wohnungen ab.

Nach Schließung wird Alcatraz zum Symbol für den Widerstand der UreinwohnerInnen Amerikas

Nachdem im Jahr 1963 auf Anordnung des US-Justizministers, Robert F. Kennedy, Alcatraz als Gefängnis geschlossen wurde, war die Geschichte des Rocks aber noch lange nicht abgeschlossen. Während die Regierung über mögliche andere Verwendungszwecke diskutierte, entschloss sich eine Gruppe von politisch aktiver Ureinwohner dazu, Alcatraz als Ort ihres Protestes zu verwenden. Insgesamt dreimal wurde Alcatraz von AktivistInnen besetzt, die kürzeste Besetzung im Jahr 1964 dauerte nur ca. vier Stunden. Fünf Jahre später kam es wieder zu Protesten, dieses Mal dauerte die Besetzung neunzehn Monate. Diese AktivistInnen beanspruchten die Insel im Namen aller Stämme der UreinwohnerInnen. Die Besetzung erregte die Aufmerksamkeit des ganzen Landes und die Medien berichteten durchaus positiv über die Besetzung Alcatraz. Auch die Öffentlichkeit unterstützte die Proteste. Die UreinwohnerInnen aller Stämme boten auch an, die Insel der amerikanischen Regierung abzukaufen. Jedoch hatte man Schwierigkeiten das nötige Geld aufzutreiben und auch die Versorgung der BesetzerInnen mit Wasser und Essen entpuppte sich als aufwendiger als gedacht. Mit der Zeit verringerte sich die Zahl der UnterstützerInnen auf Alcatraz und im Jahr 1971 wurden die wenigen noch übrig gebliebenen Protestierenden von den Bundesbeamten auf Alcatraz entfernt.

Alcatraz als Paradies für Vögel

Ein Jahr später wurde die Insel Alcatraz Teil des nationalen Golden Gate Erholungsgebietes. Seit 1973 besuchen täglich Menschen die Insel, um sich nicht

nur das ehemalige Gefängnis anzusehen, sondern auch die außergewöhnliche Natur der Insel zu bestaunen. Aufgrund der salzhaltigen Luft, des steinigen Bodens und des Mangels an Süßwasser schränkt sich die Vielfalt der Natur stark ein. Jedoch gibt es vor allem eine Gruppe an Tieren, die es sich auf Alcatraz gemütlich macht, soweit das auf einer windigen und kalten Insel in der Bucht San Franciscos möglich ist: Diese Tiere sind Vögel. Da es keine vierbeinigen Jäger auf der Insel gibt, sind Vögel hier vor Übergriffen geschützt. Neben den Menschen gibt es auf Alcatraz nur zwei weitere Säugetiere, die Hirschmaus und den Kalifornischen Schlanksalamander. Beide sind keine große Gefahr für Vögel. Es gibt aber auch Meerestiere, die in der Bucht von Alcatraz beheimatet sind, unter anderem gibt es eine immer größer werdende Population von Krabben, Seesternen und anderen Meerestieren. Da diese Tiere auf dem Ernährungsplan vieler Seevögel stehen, sind auch viele dieser Vögel wieder zurück nach Alcatraz. Kormorane, Taubenteiste und auch der Schwarze Austernfischer sind einige der Seevögel, die im von BesucherInnen abgeschotteten Teil der Insel ihre Nester bauen. Alcatraz hat eine der größten Westmöwenkolonien von der nordkalifornischen Küste.

Während das Gefängnis noch in Verwendung war, pflanzte das Militär auch eine Vielzahl von Pflanzen auf der Insel. Inhaftierte und auch die Angehörigen von Soldaten und Justizvollzugsbeamten pflanzten Blumen, Gemüse, Büsche und Bäume auf der Insel.

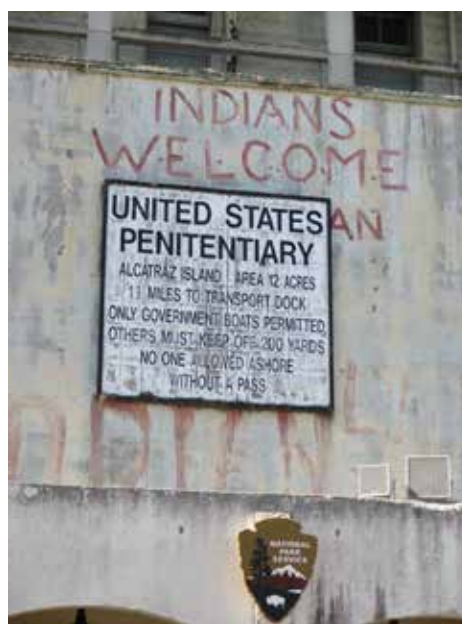


FOTO: © ANNA KÄRRER

Spuren der Proteste der Ureinwohner sind bis heute sichtbar

Die Faszination Alcatraz dauert bis heute an

Bis heute fasziniert Alcatraz Alt und Jung. Täglich befördert die Fähre BesucherInnen aus der ganzen Welt vom Hafen auf die kleine Insel in der Bucht von San Francisco. Von den berühmtesten Verbrechern, wie Al Capone, dessen genaue Zelle in Alcatraz bis heute nicht bekannt ist, bis hin zu den versuchten bzw. teilweise gelungenen Ausbrüchen, die lange Geschichte von Alcatraz beeindruckt bis heute. Alcatraz steht aber nicht nur für eines der sichersten Gefängnisse der Vereinigten Staaten, sondern wurde durch die Proteste der amerikanischen UreinwohnerInnen in den 1960ern auch zum Symbol des zivilen Ungehorsams. Die kleine Insel mit Blick auf San Francisco – für die Häftlinge eine harte Strafe, für die Kinder des Personals ein Spielplatz und für die UreinwohnerInnen Amerikas ein Symbol der Hoffnung.

AsylwerberInnen im Maßnahmenvollzug

Asylverfahren in Österreich

Im österreichischen Asylverfahren wird bei jedem Antrag auf internationalen Schutz (Asylantrag) im Rahmen einer Einzelfallprüfung abgeklärt, ob Asyl, subsidiärer Schutz oder humanitäre Aufenthaltstitel zuzuerkennen sind. Asyl ist zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass Personen in ihrem Herkunftsstaat Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Einstellung droht. Personen, denen kein Asyl zuerkannt wird, denen jedoch in ihrem Herkunftsstaat Tod, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung droht oder die im Rahmen eines bewaffneten Konflikts als Zivilpersonen in Gefahr sind, erhalten subsidiären Schutz. Wenn weder Asyl noch subsidiärer Schutz zuerkannt wird, wird im Rahmen des Asylverfahrens überprüft, ob die Zuerkennung eines humanitären Aufenthaltstitels in Betracht kommt. Hierfür müssen jeweils unterschiedliche, gesetzlich festgelegte Kriterien vorliegen. In den meisten Fällen geht es um die Frage, ob eine familiäre oder private Bindung zu Österreich inzwischen stärker ist als jene zum Herkunftsstaat. Es bedarf hierbei einer Interessensabwägung. Von der Zuerkennung des Asylstatus sind Personen jedoch unter anderem ausgeschlossen, wenn sie wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden sind und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeuten. Ein Ausschluss erfolgt unter anderem auch, wenn Personen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstellen. Hinsichtlich des subsidiären Schutzstatus existieren ähnliche Ausschlussgründe, die jedoch in vielen Teilen loser definiert sind. Soll-

ten die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kann Asyl oder subsidiärer Schutz nach der Gewährung auch wieder aberkannt bzw. ein humanitärer Aufenthaltstitel entzogen werden.

Ausschluss bzw. Aberkennung und Maßnahmenvollzug

Im Zusammenhang mit einer Anhaltung im Maßnahmenvollzug gilt es insbesondere den Ausschluss- bzw. Aberkennungsgrund der rechtskräftigen Verurteilung näher zu betrachten. Milderungs- und Schuldausschlussgründe sind hierbei ebenso zu berücksichtigen wie Rechtfertigungsgründe. Dies bedeutet, dass ein Ausschluss bzw. eine Aberkennung nach dieser Bestimmung nicht in Betracht kommt, wenn aufgrund mangelnder Schuldfähigkeit keine Verurteilung erfolgt. Bei einer Unterbringung im Maßnahmenvollzug wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit erfolgt dementsprechend keine Verurteilung wie sie für den oben angeführten Ausschluss- bzw. Aberkennungsgrund erforderlich wäre. Zu prüfen gilt bei Asyl außerdem, ob die betreffenden Personen unter Umständen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstellen. Hierbei muss allerdings die Existenz des Staates selbst in Frage gestellt sein oder der Aufenthaltsstaat Gefahr laufen, im Hinblick auf seinen Bestand schwere Beeinträchtigungen hinnehmen zu müssen. Die Sicherheit der Republik Österreich wird im Sinne dieses Ausschlussgrundes jedoch nicht gefährdet sein, wenn es sich um Personen handelt, die wegen Eigentumsdelikten oder Delikten gegen Leib und Leben (verübt an Einzelpersonen) oder wegen Drogendelikten verurteilt werden. Dementsprechend scheint dies für InsassInnen im Maßnahmenvollzug nicht von besonderer Relevanz zu sein. Keine Zuer-

kennung von Asyl, subsidiärem Schutz oder humanitären Aufenthaltstiteln für InsassInnen im Maßnahmenvollzug mag häufig schlicht auf das Nichtvorliegen der gesetzlichen Voraussetzung der Zuerkennung zurückzuführen sein.

Abschluss des Asylverfahrens

Wenn im Rahmen des Asylverfahrens weder Asyl noch subsidiärer Schutz oder humanitäre Aufenthaltstitel zuerkannt werden (bzw. auch bei Aberkennung) ist eine Rückkehrentscheidung zu erlassen. Diese kann mit einem Einreiseverbot verknüpft werden, wenn durch den Aufenthalt eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit besteht. Hierbei spielen unter anderem rechtskräftige Verurteilungen eine Rolle. Insbesondere ist zu beachten, dass hier in gewissen Fällen eine Verurteilung einer Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher bei Zurechnungsunfähigkeit gleichzuhalten ist. Dementsprechend kann ein Einreiseverbot bei InsassInnen im Maßnahmenvollzug in Betracht gezogen werden. Mit der Durchsetzbarkeit einer Rückkehrentscheidung werden die betroffenen Personen verpflichtet, das österreichische Bundesgebiet zu verlassen. Eine Rückkehrentscheidung wird allerdings erst mit Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug durchsetzbar sein – vorausgesetzt diese findet statt. Eine Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug erfolgt jedoch nur – auch wenn keine Gefährlichkeit mehr besteht – bei geeigneter Nachbetreuung, deren Organisation sich bei Personen, gegen die eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde, in der Regel als schwierig darstellt. Die betroffenen Personen müssen das österreichische Bundesgebiet ja eigentlich verlassen. In einer Rückkehrentscheidung ist gleichzeitig zu prüfen,

Wir sind jung und brauchen das Geld

Seit mehr als zwei Jahren arbeiten wir für die Wahrung der Menschenrechte im Maßnahmenvollzug. Wir vertreten alle Untergebrachten im Maßnahmenvollzug und deren Angehörige,

unterstützen sie in rechtlichen und sozialen Belangen und fördern ihr Fortkommen nach der Entlassung. Unterstützen Sie unsere Arbeit mit einer Spende! Jeder Euro hilft.

SIM
SELBST- UND INTERESSENSVERTRETUNG
ZUM MASSNAHMENVOLLZUG

Raiffeisenlandesbank Wien-Niederösterreich

lautend auf: Selbst- und Interessensvertretung zum Maßnahmenvollzug

IBAN: AT62 3200 0000 1232 8928

BIC: RNLNAT33XXX

ob die Abschiebung in den Herkunftsstaat überhaupt zulässig ist, was bei In-sassInnen im Maßnahmenvollzug häufig nicht der Fall ist. Hierfür müssen verschiedene Kriterien berücksichtigt werden. Unter anderem gilt es zu beurteilen, ob im Herkunftsstaat medizinische Behandlungsmöglichkeiten gegeben sind. Der Beurteilungsmaßstab ist hierfür jedoch äußerst streng.

Wenn eine Abschiebung nicht möglich oder nicht zulässig ist, kann eine Duldung gewährt werden. Dies ist jedoch kein Aufenthaltsrecht sondern bedeutet nur, dass eine Abschiebung im Moment nicht möglich oder nicht zulässig ist, so dass sich geduldete Personen dementsprechend in einer ungewissen Situation befinden. Besonders Personen, die zuvor im Maßnahmenvollzug untergebracht waren, benötigen jedoch ein gesichertes Umfeld bzw. eine stabile Lebenssituation.

Problemstellungen im Zusammenhang mit Maßnahmenvollzug

Insbesondere während des Asylverfahrens ergeben sich im Zusammenhang mit In-sassInnen im Maßnahmenvollzug vor allem praktische Probleme. Zunächst gilt hierbei anzumerken, dass im österreichischen Asylverfahren kein Mechanismus als solcher vorherrscht, mit dem vulnerable AsylwerberInnen identifiziert werden könnten. Wäre dies gegeben, könnten unter Umständen schon vor der Begehung einer Straftat Hilfestellungen bereitgestellt werden, um eine Einweisung in den Maßnahmenvollzug zu verhindern. Danach hat das Asylverfahren jedoch im Maßnahmenvollzug stattzufinden. Auch Einvernahmen erfolgen dementsprechend in der Haft. Auf die besonderen Bedürfnisse der In-sassInnen kann hier nur schwer Rücksicht genommen werden. Durch DolmetscherInnen können Sprachbarrieren zwar bezwungen werden, Sprachbarrieren stellen allerdings nicht nur im Asylverfahren Hindernisse dar. Allem voran bei der Therapie gilt es sprachliche sowie auch kulturelle Hindernisse zu berücksichtigen und zu überwinden. Dies gestaltet sich jedoch in der Praxis nicht einfach, was vor allem auch der Blick auf konkrete Einzelfälle zeigt.

Entlassung und dann Abschiebung? Zu schnell um wahr zu sein

Paradebeispiel für das Sich-gegenseitig-im-Wege-stehen von Asyl- und Strafrecht ist zweifelsfrei die brisante Causa Terry A. Im Frühling 2018 kam es im Caritas - Flüchtlingshaus St. Gabriel im niederösterreichischen Maria Enzersdorf zu einem tragischen Massaker. Zum damaligen Zeitpunkt waren dort vorwiegend AsylwerberInnen mit besonderen psychischen Bedürfnissen untergebracht, darunter auch der aus Nigeria geflohene Terry A. Der 25-Jährige schlug seinem Mitbewohner, einen aus Bangladesch

stammenden Flüchtling mit einem Meißel nieder, der daraufhin seinen Verletzungen erlag. Anschließend randalierte Terry A. auf dem anliegenden öffentlichen Park weiter, stach wie wild mit einem Messer auf Bäume ein und verletzte spielenden Kinder. Nach dem psychologischen Gutachten dann die eindeutige Diagnose – man hatte es hier mit einer akuten schizophrenen Störung zu tun. Terry A. fiel somit in die Kategorie geistig unzurechnungsfähiger StraftäterInnen und wurde dementsprechend zu Maßnahmenvollzug auf unbestimmte Zeit verurteilt. Sein Asylantrag wurde vor kurzem abgelehnt, eine Rückführung nach Nigeria scheint jedoch, selbst wenn man von einer möglichen Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug ausginge, nahezu unmöglich. Die sogenannte „Nachbetreuung“, also die Gewährleistung einer professionellen psychischen Betreuung und Behandlung sowie einer darüber hinausgehende Resozialisierung der aus dem Gewahrsam Entlassenen, stellt für Behörden und Politik gleichermaßen ein kaum zu überwindendes Hindernis dar. Im vorliegenden Fall müsste geprüft und sichergestellt werden, ob und dass für Terry A. eine Rückkehr nach Nigeria in ein sicheres Umfeld, inklusive Therapieplatz besteht. In Anbetracht des dortigen dreigeteilten Rechtssystems, bestehend aus Gewohnheitsrecht, Scharia-Recht und britischem Common Law, würde sich ein solches Unterfangen ohne Zweifel schnell im Sande verlaufen. Zudem kommen auf die rund 190 Millionen EinwohnerInnen Nigerias nur vierzehn psychologische Einrichtungen (Stand 2014; Quelle: Schweizerische Flüchtlingshilfe) Die WHO spricht zurecht von einem akuten Mangel an Ressourcen, hier also die notwendige Nachbetreuung für Terry A. zu finden, gleicht einer sprichwörtlichen Quadratur des Kreises.

Kein Einzelfall

Ähnlich auch die Ausgangssituation bei den übrigen sich im Maßnahmenvollzug befindlichen AsylwerberInnen. Laut Statistik handelt es sich bei den Herkunftsländern um Russland, Afghanistan, Irak, Somalia, Iran, Syrien, Kenia, Mali und eben Nigeria, deren Jurisdiktion sich allesamt auf ein undurchsichtiges Amalgam aus islamischen, britischen, französischen, italienischen und auf alte Traditionen und Riten zurückgehende Gesetze berufen. Von den desolaten Zuständen im Gesundheitswesen und somit den potenziellen Anlaufstellen für die Nachbetreuung ganz zu schweigen. Der Bedarf muss von wenigen staatlichen Einrichtungen getragen werden, es fehlt an lizenziertem Fachpersonal und für die Kosten der Medikamente sowie der Behandlungen müssen die PatientInnen vollständig selbst aufkommen. Folglich scheint die Abschiebung psychisch kranker StraftäterInnen mit nega-

tivem Asylbescheid vorerst ausgeschlossen. Ein weiteres Problem stellen auch die fünf Staatenlosen dar, die sich momentan (Stand Dezember 2018) im Maßnahmenvollzug befinden. Gesetzlich sind sie dem Schutz des Staates anbefohlen, in dem sie sich aufhalten. Somit wäre eigentlich Österreich für deren Therapie- und Resozialisierungsmaßnahmen nach der Entlassung verantwortlich. Eine erfolgreiche Umsetzung scheint aber auch hier wieder unrealistisch, da Staatenlose an nahezu jeglicher profanen Aktivität gehindert werden. So dürfen sie weder ein Bankkonto eröffnen, noch eine Arbeit annehmen und werden auch sonst vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen bzw. (wieder zurück) in die Illegalität gedrängt.

Die eigentlichen Leidtragenden

Im Schatten des sich in den Medienmittelpunkt spielenden Geringe zwischen Asyl- und Strafrecht bleiben wie so oft die Hilferufe der eigentlichen Leidtragenden ungehört. Seitdem es bereits 2015 nur einige Zeit nach der Inbetriebnahme der Flüchtlingsunterkunft St. Georg zu 29, im Jahr darauf zu mehr als doppelt so vielen Polizeieinsätzen kam, wurde von der Leitung immer wieder um Unterstützung des Staates hinsichtlich strengerer Sicherheitsstandards und einer zahlenmäßigen Aufnahmegrenze angesucht. Unter anderem wurde gefordert, dass die Zahl der Asylwerber ein Prozent der Ortsbevölkerung nicht übersteigen solle und Untergebrachte mit psychischen Störungen, deren Verhalten eine Gefahr für die Bevölkerung darstelle, fernab von Siedlungsgebiet einzuquartieren seien. Alle Vorschläge und Forderungen stießen bei den zuständigen Behörden auch nach dem tödlichen Zwischenfall im Mai 2018 auf taube Ohren. Stattdessen wurden die AsylwerberInnen zwar größtenteils verlegt, was die Verantwortlichen der Caritas jedoch als keine Lösung in Bezug auf bessere Betreuung oder höhere Sicherheit erachten.

Der Politik scheint hier jeglicher Sinn für effiziente Lösungsansätze zu fehlen, was sich insbesondere auch in der aktuellen Debatte um Innenminister Kicks Verlangen nach der Aberkennung des Schutzstatus von Flüchtlingen bereits bei weniger schwerwiegenden Delikten zeigt. Denn selbst ein abgelehnter Asylantrag bedeutet eben lange noch nicht, dass eine Abschiebung in Erwägung gezogen werden kann. Österreich wäre dann nach wie vor für die Betroffenen verantwortlich. Mit dem ständigen Hin- und Herwälzen von Asyl- und Strafgesetzen ist im derzeitigen Moment niemandem geholfen, eine schnelle Abhilfe und Entschärfung der Situation liegt vermutlich eher in Maßnahmen, die den gesamten Asyl, Straf- und Haftprozess erleichtern, wie professionelle Dolmetschprojekte und mehr Mittel für Therapien und Sicherheitsvorkehrungen.

Der Maßnahmenvollzug aus behindertenpolitischer Sicht

Im späten Herbst 2018 besuchte eine Delegation der Volksanwaltschaft das Jourfixe der GeschäftsführerInnen der Organisationen der Wiener Behindertenhilfe im Dachverband der Wiener Sozialeinrichtungen. Thema des Treffens war die deutliche Zunahme von Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen im Maßnahmenvollzug, über die die Volksanwaltschaft auch in ihren regelmäßigen Stellungnahmen immer wieder berichtet. Ein weiteres Thema des Treffens war das Fehlen von Nachsorgeeinrichtungen für Menschen mit Behinderungen, die bedingt aus dem Maßnahmenvollzug entlassen werden könnten, gäbe es nur ein passendes Betreuungsangebot.

Der Besuch der Volksanwaltschaft gerade in diesem Forum macht deutlich, dass der Maßnahmenvollzug nicht nur ein juristisches und ein menschenrechtliches Problem darstellt, sondern vor allem auch aus einer behindertenpolitischen Sicht diskutiert werden muss. Es ist nämlich eine Tatsache, dass die meisten Personen, die im Maßnahmenvollzug untergebracht sind, nach der Definition der UNBRK Menschen mit Behinderungen sind. Für die Menschen, die nach § 21/1 StGB eingewiesen sind, also nicht zurechnungsfähig sind, stellt dies vermutlich niemand in Frage. Aber auch ein großer Teil der Menschen, die als zurechnungsfähig nach § 21/2 StGB gelten, leidet an einer psychischen Erkrankung, die sie dauerhaft in ihrer Lebensführung einschränkt und unterliegt damit der UNBRK.

Betreuung von Menschen mit Behinderung ist Ländersache, der Maßnahmenvollzug nicht

Im föderalistischen Österreich sind es in den meisten Belangen die Länder, die für die Betreuung und Unterstützung für

Von Robert Mittermair (LOK)

Menschen mit Behinderungen verantwortlich sind. Es stellt sich also die Frage, warum das nicht für Menschen gilt, die – häufig auch aus Gründen fehlender oder mangelhafter Betreuung – im Maßnahmenvollzug gelandet sind. Bis vor wenigen Jahren war es etwa in Wien selbstverständlich, dass bedingt aus dem Maßnahmenvollzug entlassene Menschen, wenn sie den Kriterien des Wiener Chancengleichheitsgesetz entsprechen haben, eine Bewilligung des Fonds Soziales Wien bekommen haben und mit dieser in „ganz normalen“ Einrichtungen der Behindertenhilfe betreut werden konnten. Der Verein LOK Leben ohne Krankenhaus hat dies seit seiner Gründung in zahlreichen Fällen gemacht und hat dabei ganz bewusst auf eine explizite Unterscheidung zwischen den BewohnerInnen verzichtet. Vor einigen Jahren hat sich die Vollzugsdirektion im Justizministerium dazu entschlossen, selbst Nachsorgeeinrichtungen für bedingt zu entlassene Personen aus dem Maßnahmenvollzug zu finanzieren. Diese Vorgangsweise war verständlich, stellten die Länder doch viel zu wenige Betreuungsplätze zur Verfügung. Sie führte aber auch dazu, dass sich die Länder ihrer Verantwortung endgültig entledigten und bedingt aus dem Maßnahmenvollzug entlassene Menschen mit Behinderungen heute fast gar nicht mehr in Einrichtungen der Behindertenhilfe zu finden sind. Vielmehr werden sie in Spezialeinrichtungen untergebracht, in denen oft grundlegende menschenrechtliche Standards außer Kraft gesetzt sind. So gilt z.B. das Heimaufenthaltsgesetz in solchen Einrichtungen nicht und viele bedingt entlassene Menschen mit psychischen Erkrankungen werden völlig inadäquat in

Pflegeeinrichtungen betreut.

Bei Reform des Maßnahmenvollzugs sind Bund und Länder gefragt

Nachdem der Maßnahmenvollzug – und seine nach wie vor auf sich warten lassende dringende Reform – derzeit wieder häufig in den Medien zu finden ist (was vor allem dem vorbildlichen Engagement des Vereins SIM – Selbst- und Interessensvertretung zum Maßnahmenvollzug zu verdanken ist), erscheint es mir sinnvoll, auch die beschriebene behindertenpolitische Fragestellung in den Mittelpunkt zu rücken. Die Tatsache, dass sich so viele Menschen mit psychischen und intellektuellen Beeinträchtigungen im Maßnahmenvollzug untergebracht sind, deutet auf ein strukturelles Versagen der Behindertenhilfe hin. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Einweisungen vermeidbar wären, wenn die betroffenen Personen eine individuell passende und adäquate Betreuung erhalten würden. Wer drinnen und wer draußen landet, ist oft der Willkür geschuldet, ob in Krisensituationen passende Unterstützungsleistungen zur Verfügung stehen. Der Unterschied liegt also in der Regel nicht in den Personen selbst, sondern ergibt sich aus den mangelhaften Strukturen. Eine ernsthafte Reform des Maßnahmenvollzugs müsste also mit einer gemeinsamen Anstrengung von Bund und Ländern einhergehen. Ziel muss es sein, in den Ländern passende Betreuungsstrukturen zu etablieren, und zwar solche, die nicht Sondereinrichtungen schaffen, sondern die Betroffenen als das sehen, was sie tatsächlich sind, nämlich Menschen mit Behinderungen, die ein Recht darauf haben individuell passende und inklusive Unterstützungsleistungen zu erhalten.

Mehr Rehabilitationsgeld einfordern

Während der Anhaltung können vom Justizministerium bis zu 80 Prozent des Rehageldes einbehalten werden. Oft kommen bei den KlientInnen aber weniger als die verbleibenden 20 Prozent an. Ein Klient des Forensischen Zentrums Asten hat von der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse (ÖGKK) nun einen klagsfähigen Bescheid über die Berechnung des Rehageldes gefor-

dert, da laut der monatlich zugesandten Aufstellung nur etwa 5 Prozent des Rehageldes ausgezahlt worden waren. Die Gebietskrankenkasse hat daraufhin ihre Berechnung überprüft und festgestellt, dass dem Klienten 20 Prozent des Netto-Rehabilitationsgeldes zustehen, aber irrtümlich 20 Prozent vom Bruttobetrag berechnet wurden. Die Berechnung wurde ohne Klage korrigiert. Der Kli-

ent erhält nun die vollen 20 Prozent, also etwa das Vierfache(!) des zuvor ausgezahlten Betrags. Es ist zu befürchten, dass diese Art der Berechnung bei vielen KlientInnen zu einer zu geringen Auszahlung führt, dabei gilt: Je höher die Bemessungsgrundlage (also das vorherige Gehalt), umso größer ist der Fehler in der Berechnung. Aber auch für BezieherInnen des Mindest-Rehageldes kann sich ei-

ne Überprüfung auszahlen. Also unbedingt einmal durchrechnen und gemeinsam mit der/die SozialarbeiterIn bei der Gebietskrankenkasse einen Bescheid über den gesamten Auszahlungszeitraum anfordern, wenn die Auszahlung unter 20 Prozent liegt. Dabei kann es dann auch zu beträchtlichen Nachzahlungen kommen.*

*) Der Name des/der AutorIn ist der Redaktion bekannt

Aus dem Alltag einer evangelischen Gefängnisseelsorgerin

Seit 2010 besucht Christine Hubka Inhaftierte und macht ihnen auf diese Weise ein Beziehungsangebot. In einigen Fällen ist sie für die Personen eine der stabilsten Kontakte. Doch unterstützt sie nicht nur Inhaftierte, sondern hilft auch Missverständnisse zwischen InsassInnen und deren Angehörige aufzuklären.

Blickpunkte: *Wie entsteht der Kontakt zu den Inhaftierten?*

C. Hubka: Ich komme mit den InsassInnen in Kontakt darüber, dass sie schreiben, sie wollen von mir besucht werden.

Blickpunkte: *Also geben die Leute auch an, von wem sie besucht werden möchten?*

C. Hubka: Die InsassInnen müssen, wenn sie beispielsweise einen Arzt sehen wollen, einen so genannten 11er-Zettel schreiben. Ähnlich ist das bei der Seelsorge, nur dort differenzieren die Inhaftierten und schreiben, wen sie sehen wollen. Wir waren in der Josefstadt bis November zu dritt und hatten in jeder Abteilung ein Plakat mit Fotos, Namen und unserem Angebot hängen. Aber neben den Plakaten gibt es Empfehlungen über Mundpropaganda oder eben auch über den psychologischen Dienst.

Blickpunkte: *Viele haben am Anfang vielleicht Hemmungen, weil sie die Vorstellung haben, es würde hauptsächlich um religiöse Themen gehen, oder?*

C. Hubka: Ja, aber ich belästige ja niemanden mit Religion, wenn das nicht gewünscht ist. Darum geht es in der evangelischen Seelsorge nicht. Evangelische Seelsorge hat erst einmal mit Religion nur soweit zu tun, dass der Boden auf dem ich stehe, das Menschenbild der evangelischen Kirche ist. Und das ist ein sehr menschenfreundliches, d.h. jeder Mensch ist „simul iustus et peccator“, also zugleich Gerechter und Sünder. Da gibt es keine Ausnahme, d.h. in dem Moment, wo ich jemandem gegenüber sitze, sitzen wir als Gleiche gegenüber, denn dieser Satz trifft auf uns beide zu. Und so kriege ich recht häufig die Rückmeldung, ich sei die Einzige, die demjenigen als gleichwertiges Gegenüber begegnet. Das kann aber manchmal natürlich auch hart sein, weil ich auch Dinge anspreche, die mir auffallen.

Blickpunkte: *Wie stellt sich das aus ihrer Erfahrung dar? Wie wichtig ist es, die Angehörigen oder das soziale Netz hin-*

ter sich zu wissen und nicht ganz zu verlieren?

C. Hubka: Also ich glaube, „nicht ganz zu verlieren“ trifft in den wenigsten Fällen zu, sondern ein neues zu gewinnen. Unter Umständen auch ein Netz aufzubauen, das sehr anders aussieht als vor der Haft, also nicht die alten Haberer, nicht die Partie von früher. Und da leisten die Besuchsdienste von außen wirklich eine unverzichtbare Arbeit, z.B. die Gerichtshilfe oder die von SiM. Das sind dann Leute aus einem gesellschaftlichen Kreis, mit denen die InsassInnen bisher nie in Kontakt getreten sind. Diese ganz andere Art des Daseins und das Gefühl vermittelt zu bekommen, diese Personen kommen tatsächlich nur wegen mir, sind heilsam und unglaublich wirksam. Ein Insasse, den ich seit 2010 begleite, erzählte mir, ohne die verlässliche Beziehung zu mir hätte er es nicht geschafft weiterzumachen. Er absolvierte ein Kurzstudium und macht jetzt eine weitere Ausbildung. Es geht ausschließlich um die Erfahrung, ich komme nur wegen dir und es geht nicht darum, dass du lieb und brav bist, oder dass du bereust, sondern es geht darum, wie du heute bist und um dich. Es handelt sich um ein Beziehungsangebot. Und es kommt auch sehr viel zurück.

Blickpunkte: *Haben Sie auch Kontakte zu den Angehörigen der Inhaftierten?*

C. Hubka: Ja, ich versuche die Kommunikation bzw. das Verstehen zwischen den InsassInnen und deren Angehörigen zu ermöglichen. Das Problem ist ja, dass es gerade in der U-Haft zwischen den Inhaftierten und der Familie keine Kommunikation gibt. Eine Frau hat ein Baby mit einem Mann, der erst kurz in U-Haft ist. Sie wusste am Anfang nicht, dass er festgenommen wurde. Als sie davon erfuhr, versuchte sie Kontakt aufzunehmen. Da jedoch die Erlaubnis vom Haftrichter fehlte, konnte sie ihn nicht besuchen. Daher war es ihr wichtig, dass er erfährt, warum sie ihn nicht besuchen konnte und [sie] bat mich ihn zu informieren. Ihr Partner hatte währenddessen in der U-Haft viel Zeit, sich Gedanken zu machen und dachte, sie wolle keinen Kontakt mehr. Bei meinem Besuch sagte ich, sie tue alles, um ihn bald besuchen zu können. Auch bei Anrufen aus dem Gefängnis gibt es häufig Probleme. Er wollte sie anrufen, aber ihm wurde die Nummer nicht freigeschaltet, weil das Gericht noch keinen Kontakt erlaubt hat. Also macht sie sich ebenfalls Gedanken, warum er sich nicht meldet. In diesen Situatio-

nen bekommen die Beziehungen schon die ersten Knackse. Wenn sie dann das erste Mal kommunizieren, sind beide so angefressen, dass sie sich über ihren Kontakt nicht freuen können.

Blickpunkte: *Aufgrund der erschwerten Kommunikation sind Missverständnisse also vorprogrammiert.*

C. Hubka: Ja, genau. So wissen viele InsassInnen nicht, welchen Herausforderungen sich ihre Angehörigen stellen müssen, weil sie nun häufig für viele Dinge plötzlich allein zuständig sind. Im Gegenzug kann sich die Familie im Handy-Zeitalter kaum vorstellen, dass Inhaftierte zum ausgemachten Termin nicht anrufen, weil z.B. das Telefon im Stock kaputt ist oder das Geld zum Telefonieren nicht rechtzeitig auf das Konto überwiesen wurde. Hier möchte ich ansetzen und Wahrnehmung sowie Bewusstsein schaffen. Daher ist es mir ein Anliegen zu erklären, dass für diese Misere keiner etwas kann, dass sie mit dem Haftsystem zusammenhängt, und somit nichts mit der Beziehung zu tun hat. [jk]



Christine Hubka ist evangelische Pfarrerin i. R.; derzeit Gefängnisseelsorgerin in der Justizanstalt Josefstadt in Wien. Preisträgerin des Bruno Kreisky Menschenrechtspreises. Autorin zahlreicher Sendungen im ORF-Radio und mehrerer religionspädagogischer Fachbücher sowie Kinderbücher (z.B. Reite den Drachen). Ebenso veröffentlichte sie Bücher zum Thema Haft (z.B. Die Haftfalle und Nach der Haft).

400 sich Occus earum voles explitae porerum et ut veliqui officipid quia voloriam quam quis rest, sus, optae nistius, con consed quae odiatem quia deris dit et escia cuptas volorep editiis sam res simo quaepelitin rem incia valorit que valorita comniatur?

Obit et et lautate aliqui berro tem quis des perae pero blaut faccaernatia de esus que od molore, sit maiorunt, quam evelisquost, sint que doluptia quodis

Nach der Haft.

Buchpräsentation und Diskussion

Aller (Neu-)Anfang ist schwer und ohne Unterstützung kaum möglich, das zeigt das Buch „Nach der Haft - Gespräche mit Haftentlassenen“ der langjährigen Gefängnis-seelsorgerin Christine Hubka. Im November wurde es bei einer Lesung im Republikanischen Club einem interessierten Publikum vorgestellt und im Rahmen einer Podiumsdiskussion durch weitere Perspektiven ergänzt.

Geschichten über den Neuanfang

Was sind die essentiellen Themen im „Leben danach“? Wohnen, Arbeit, Familie & Freunde sowie finanzielle Ressourcen sind die Antwort von Christine Hubka, evangelische Gefängnis-seelsorgerin und Autorin. In dieser Hinsicht unterscheiden sich Haftentlassene nicht von anderen Menschen, doch bringt die Entlassung nach einem Gefängnisaufenthalt Herausforderungen in all diesen Lebensbereichen mit sich. Diese Erfahrungen sammelte Christine Hubka und veröffentlichte in ihrem Buch unterschiedliche Perspektiven auf das Leben in Freiheit. 23 Betroffene erzählen darin ihre Geschichte und schildern, mit welchen Problemen sie konfrontiert waren. Dem Führerscheinenzug zum Beispiel, auch wenn es sich bei der begangenen Tat nicht um ein Verkehrsdelikt gehandelt hat. Oder dass die Vorstrafe in einigen Berufen einem Berufsverbot gleich kommt und somit zu einer Doppelstrafe führt.

Stärkung durch positive Erlebnisse

Neben den geschilderten Schwierigkeiten drücken einige Betroffene ihre Dankbarkeit aus, neue Chancen bekommen zu haben. So erzählt ein ehemaliger Häftling davon, dass er sich schon während der Haft mit dem Glauben auseinandergesetzt und nach der Entlassung eine Anstellung bei der evangelischen Kirche angetreten hat. Auch die Unterstützung durch Familie und Freunde, von denen sie aufgefangen wurden und die trotz aller Geschehnisse hinter ihnen standen, half vielen, sich in ihrem Leben in Freiheit zurechtzufinden. Einige schildern in der Haft abseits von familiärer auch zivilgesellschaftliche Unterstützung durch ehrenamtliche Besucher erlebt zu haben, deren Hilfe gerade in der ersten Zeit einen Grundstein für ein selbstbestimmtes Leben darstellte. Diese wichtigen Säulen griffen auch die TeilnehmerInnen der Podiumsdiskussion auf.

Podiumsdiskussion zum Leben nach der Haft

Mit dem Lied der Strottern „Vogerl, Hunderl, Krot“ eröffnete das Trio BÄRSTÄTTER als musikalische Begleitung die Diskussion und schloß mit den Zeilen „das Glück is a Vogerl und das Vogerl is a Hund“. Mit der Frage, in welchem Bereich Menschen nach der Haft das meiste Glück benötigen, wandte sich der Moderator Džemal ŠIBLJAKOVIĆ, Leiter der muslimischen Gefängnis-seelsorge, an das Podium. Klaus Perchenfried sprach aus seiner langjährigen Erfahrung im Bereich Bewährungshilfe beim Verein NEUSTART vor allem von der Notwendigkeit guter zwischenmenschlicher Beziehungen. Die Autorin Christine Hubka bestätigte dies mit dem Argument, wenn einem Menschen egal ist, was aus ihm wird, sei das Risiko für einen Rückfall hoch. Menschen mit wertvollen Beziehungen seien eher davor geschützt. Eine erneute Annäherung im Alltag ist nicht immer einfach, es prallen unterschiedliche Lebenswirklichkeiten aufeinander. PartnerInnen oder Kinder sehen sich mit anderen Problemen konfrontiert als InsassInnen. Markus Fellinger, Gefängnis-seelsorger in Niederösterreich, ergänzte, wie erhebend das Gefühl sei, wenn Familie und Freunde auch nach längerer Zeit die Treue

halten. Dennoch gab er zu bedenken, vielen fehle diese Form der Unterstützung. Deswegen versuche er, in den Gesprächen mit GefängnisinsassInnen auch Raum für Wut und die erlebte Ohnmacht zu geben, und sie dabei zu unterstützen, ihren eigenen Weg im Umgang damit zu finden.

Den Übergang gestalten

Klaus Perchenfried schilderte, wie anstrengend gerade die erste Zeit im „Leben danach“ ist, wenn Fantasie und neue Lebenswirklichkeit aufeinandertreffen. Während im Gefängnis der Alltag streng vorgegeben ist, die eigene Versorgung nicht in der eigenen Hand liegt, müssen viele die Gestaltung ihres Lebens wieder erlernen. Dieser Cut ist intensiv und wird von vielen als sehr hart empfunden. Daher tritt NEUSTART dafür ein, den Übergang fließender zu gestalten, in dem schon während der Haft Arbeitstrainings oder auch Grundbildungskurse absolviert werden sollten. Auch der Einsatz von Sozialnetzkonferenzen, bei denen InsassInnen während der Haft die Möglichkeit haben, mit ihrem sozialen Netz (Familie, FreundInnen, Bekannte) einen Zukunftsplan zu erstellen, wird befürwortet. Christine Hubka sagt, NEUSTART sei eine erste Basis, könne jedoch nicht alles erfüllen, um Haftentlassenen unter die Arme zu greifen. In ihren Augen sei auch zivilgesellschaftliches Engagement gefragt. Organisationen wie etwa die Soziale Gerichtshilfe würden Unterstützung benötigen. [jk]



Christine Hubka
Nach der Haft
Gespräche mit Haftentlassenen

Mandelbaum Verlag
ISBN: 978385476-585-1

Von
Markus
Drechsler



Eine Reform im Kommen?

Wie viele LeserInnen wissen, haben wir gemeinsam mit der Patientenanzwaltschaft und HPE (Hilfe für Angehöriger psychisch Erkrankter) vor einigen Monaten die „Plattform Maßnahmen-vollzug“ ins Leben gerufen. Innerhalb kürzester Zeit haben sich weitere Organisationen angeschlossen, bis zum heutigen Tag unterstützen nun 11 Mitglieder die Forderungen der Plattform. Aber was wird eigentlich gefordert? Kurz gesagt, die Umsetzung der Reform eines menschenrechtlich unbedenklichen Maßnahmenvollzugs basierend auf den Erkenntnissen der Expertenkommission des Justizministeriums aus dem Jahr 2015. Ge-

300 Anschläge zu viel

rade eine der einflussreichsten. Der damalige Justizminister Brandstetter 2017 kam es durch die Neuwahlen erneut zu einem Stillstand. Seit der Amtsübernahme durch Josef Moser wurden immer wieder Ankündigungen einer Reform bis Ende 2018 laut und viele Menschen haben die Hoffnung einer Gesetzesänderung bereits wieder aufgegeben. Als uns jedoch im Jänner 2019 ein Arbeitsentwurf des Ministeriums mit dem Ersuchen einer Stellungnahme erreichte, wurde natürlich sofort daran gearbeitet und das Material gesichtet. Soviel vorab: Sollte dieser Entwurf umgesetzt werden, würde das maßgebliche Verbesserungen auf allen Ebenen des Maßnahmenvollzugs bedeuten. Von der Einweisung über den Vollzug bis zur bedingten Entlassung. Wir werden dazu ausführlich in den kommenden Ausgaben berichten.

Das Imperium schlägt zurück!

Die Petition der Plattform wurde im Petitionsausschuss behandelt und in der ersten Sitzung dazu wurde beschlossen, mich als „Auskunftsperson“ zum nächsten Termin einzuladen. Durch meinen offenen Umgang mit meiner Vergangenheit (ich habe im Sommer 2018 der deutschen Wochenzeitschrift „Die Zeit“ ein Interview zu meiner Geschichte im Maßnahmenvollzug gegeben) rechnete ich jederzeit mit einer Aktion gegen meine Person. Als dann aber die Gratis-Boulevardzeitung „HEUTE“ am Tag der Ausschusssitzung titelte: „Sexualstraftäter für NEOS als Experte im Parlament“ und die Kronen Zeitung in der Onlineaus-

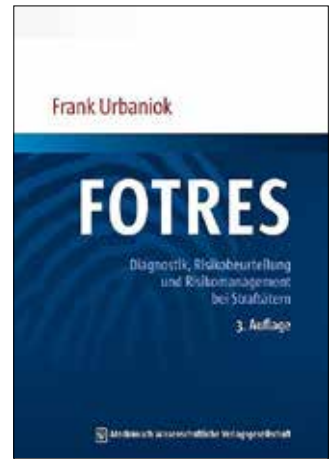
FOTRES-Methode zur Risikoevaluation

Die Beurteilung von Rückfallrisiken bei StraftäterInnen stellt eine herausfordernde Tätigkeit für GutachterInnen dar, zieht sie doch sowohl bedeutende gesellschaftliche sowie individuelle Folgen nach sich. Aufgabe hierbei ist vor allem, einen Spagat zwischen dem Schutzbedürfnis unserer Gesellschaft und dem Anspruch von Verurteilten auf faire Behandlung zu schaffen.

Der deutsch-schweizerische Psychiater, Frank Urbaniok, erläutert in seinem forensischen Standardwerk „FOTRES - Diagnostik, Risikobeurteilung und Risikomanagement bei Straftätern“, diesbezüglich ein eigens von ihm entwickeltes Diagnoseinstrument, das anders als bisherige Methoden seinen Fokus auf Einzelfallanalysen setzt. Im Zentrum stehen dabei 80 Risikoeigenschaften, welche die Basis für Risikoevaluierungen darstellen und phänomenologisch, also verhaltensnah, erfasst werden sollen. Beispiele hierfür sind Merkmale wie „Unreife Persönlichkeit“, „Alkohol- oder Drogenproblematik“ oder „Verfolgungswahn“, eingeteilt in zehn Kategorien. Aus den jeweiligen individuellen Zusammensetzungen dieser Attribute ergeben sich

so risikorelevante Problemprofile, also Wahrscheinlichkeitsprognosen für zukünftiges Deliktverhalten der TäterInnen. Dabei nimmt der Autor eine klare Unterscheidung zwischen dem zum Tatzeitpunkt relevanten Basisrisiko und dem gegenwärtig bestehenden aktuellen Risiko vor. Je nach Beeinflussbarkeit der Person kann auf Ersteres nämlich durch therapeutische Maßnahmen positiv eingewirkt werden.

Neben diesen Grundfesten seiner Theorie analysiert Urbaniok außerdem eine Fülle von Zusatzfaktoren, die er als relevant für Risikoeinschätzungen von StraftäterInnen erachtet. So sind aktuelle Umweltfaktoren in der Lage, die Selbstkontrolle von DelinquentInnen entweder risikomindernd oder -verstärkend zu beeinflussen, wenn auch nicht nachhaltig. Des Weiteren erachtet er es als sinnvoll, die allgemeine delinquenznahe Persönlichkeitsdisposition zu erheben. Mit ihr wird versucht, die grundsätzliche Nähe einer Person zu verbrecherischen Verhaltensweisen auszudrücken. Anhand der Analyse von Tatmustern betont Urbaniok schließlich die Wichtigkeit, sich über Abläufe begangener Taten zu infor-



Frank Urbaniok

FOTRES – Diagnostik, Risikobeurteilung und Risikomanagement bei Straftätern; 3. Auflage
ISBN: 978-3-95466-242-5

mieren, ehe man Risikobeurteilungen vornimmt. Alles in Allem stellt Urbanioks Fachbuch ein ausführliches und wissenschaftlich fundiertes Portrait seiner FOTRES-Methode dar. Dank der Fähigkeit des Autors, komplexe Zusammenhänge anschaulich und ohne fremdwörtliche Stolpersteine zu erläutern, ist es dabei nicht nur für GutachterInnen, TherapeutInnen und BewährungshelferInnen geeignet, sondern auch für interessierte Laien. Einziger Wermutstropfen ist Urbanioks Verzicht, genauer zu erklären, mit welchen Erhebungsmethoden er sein Diagnoseverfahren in der Praxis umgesetzt haben will.

WERBERWERKSTATT
www.offlimit.at
SEIT 1992
OFF LIMIT
WIEN ODER STUBE
02247 32000
DRUCKEREI

dein Partner für Werbung
02247 32000

wien - deutsch-wagram - österreich
dein partner für druck - layout
werbung - social media

1220 wien, bettelheimstr. 37
tel: 01 7346606 office@offlimit.at
unterstützer von SIM

Impressum Medieninhaber, Herausgeber: SiM, Selbst- und Interessensvertretung zum Maßnahmenvollzug, 1150 Wien, Markgraf Rüdiger-Straße 12/3; buero@massnahmenvollzug.net **Chefredakteur:** Markus Drechsler **Chefin vom Dienst:** Sabine Schnetzinger, **Redaktion:** Anna Karrer, Aylin Sherif, Tamara Sill, Ian Linck, Gregor Gneis **Grafik & Produktion:** Manfred Zeisberger; Mit freundlicher Unterstützung der:

Straniak Hermann und Marianne Straniak Stiftung